

# Anwendungstarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

vom 23. September 2016

zwischen der

**pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH,**  
Salvador-Allende-Straße 2 - 8, 12559 Berlin  
nachfolgend: als „Gesellschaft“ bezeichnet

und der

**Gewerkschaft Marburger Bund,**  
Landesverband Berlin / Brandenburg,  
Bleibtreustraße 17, 10623 Berlin



## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung anderer tariflicher Regelungen
- § 3 Schlussvorschriften
- § 4 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages



## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für die ärztlichen Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu der pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH stehen, soweit sie Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind. <sup>2</sup>Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Bezeichnungen „Arzt“ und „Ärzte“, sowie „ärztliche Beschäftigte“ umfassen auch die Bezeichnungen „Ärztin“ und „Ärztinnen“ (weibliche Form).
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nicht für ärztliche Beschäftigte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders oder durch einen Rahmenarbeitsvertrag vereinbart sind oder werden sowie für ärztliche Beschäftigte, die gem. § 1 Absatz 2 Ziffern (a) bis (c) des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte zwischen der Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin Gemeinnützige Krankenhaus GmbH sowie der Gewerkschaft Marburger Bund, Landesverband Berlin / Brandenburg vom 27. März 2012 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 21. Mai 2014 und des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 16. Februar 2016 vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.

## **§ 2 Anwendung anderer tariflicher Regelungen**

<sup>1</sup>Auf die Beschäftigungsverhältnisse der Ärzte finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte zwischen der Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin Gemeinnützige Krankenhaus GmbH sowie der Gewerkschaft Marburger Bund, Landesverband Berlin / Brandenburg vom 27. März 2012 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 21. Mai 2014 und des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 16. Februar 2016 einschließlich der diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung (große dynamische Bezugnahme), soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **§ 3 Schlussvorschriften**

<sup>1</sup>Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages unwirksam sind oder durch rechtliche bzw. gesetzliche Veränderungen unwirksam werden, wird vereinbart, dass die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzt wird, die der gewollten Regelung am nächsten kommt.

## **§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Anwendungstarifvertrag tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann von beiden Tarifvertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017, schriftlich gekündigt werden,



für die pro patiente Medizinische Versorgungszentren GmbH

Berlin, den .....

---

Dr. Christian Friese  
Geschäftsführer

---

Michael Hoffmann  
Geschäftsführer

für die Gewerkschaft Marburger Bund Landesverband Berlin / Brandenburg

Berlin, den .....

---

Dr. Peter Bobbert  
1. Vorsitzender

---

Dipl.-Med. Guido Salewski  
2. Vorsitzender